



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 120/2012

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

60.01 Stadtplanung

Datum:

11.06.2012

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	20.06.2012	Vorberatung
Bezirksausschuss	20.06.2012	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	05.07.2012	Entscheidung

Suchräume für Windenergie - Vorstellung der Tabuflächenanalyse

Beschlussvorschlag 1 :

Die vom Planungsbüro Wolters angenommenen Vorsorgeabstände werden als zunächst sachgerechte Kriterien (alternativ: mit folgenden Änderungen....) der Planung zu Grunde gelegt. Eine Überprüfung im Rahmen des abschließenden Konzeptes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Beschlussvorschlag 2 :

Die Interessengemeinschaften werden auf die vom Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr ermittelten Liste von städtebaulichen Kriterien (alternativ: mit folgenden Änderungen....) hingewiesen. Die Liste ist nicht abschließend, da das Abwägungsmaterial erst im weiteren Planungsprozess vollständig ermittelt wird.

Beschlussvorschlag 3 :

Die Suchräume 3, 6, 14, 15 und 16 erfüllen nicht die Anforderungen zur Ausweisung einer Konzentrationszone.

Beschlussvorschlag 4 :

Auf Grund der Empfehlung der Unteren Landschaftsbehörde (Lage im Biotopverbund Heubach) sollen die Suchräume 2, 8 und 9 zunächst nicht weiter verfolgt werden. Eine nähere Untersuchung kommt dann in Betracht, wenn sich in den anderen Suchräumen keine oder nicht ausreichende Möglichkeiten zur Ausweisung von Konzentrationszonen ergeben.

Beschlussvorschlag 5 :

In den durch die Tabuflächenanalyse ermittelten Suchräumen 1, 4, 5, 7a, 7b, 10, 11, 13 kann das weitere Abwägungsmaterial (u.a. Artenschutz und Städtebau) durch die Interessentengemeinschaften ermittelt werden. Die Interessengemeinschaften werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Planung auf eigenes Risiko erfolgt, da eine Abwägung erst später im Rahmen eines gesamtstädtischen Konzeptes erfolgen kann.

Sachverhalt:

Allgemeines

Der Sachverhalt wurde teilweise bereits in den Vorlagen und dargestellt. Zum besseren Verständnis und zur umfassenden Information der Öffentlichkeit wird die Gesamthematik in dieser Vorlage aber noch einmal zusammenfassend erläutert. Inzwischen bekannte Änderungen in der Auslegung der rechtlichen Grundlagen sind auf aktuellem Stand berücksichtigt.

Die städtischen Gremien haben sich im September 2011 und im April 2012 mit der Thematik befasst. Am 29.09.2011 hat der Rat in öffentlicher Sitzung der Verwaltung den Auftrag zur Erarbeitung einer Tabuflächenanalyse erteilt (Vorlage 198/2011). Am 18.04.2012 hat die Verwaltung in nicht öffentlicher Sitzung zum Stand der Arbeiten berichtet (Vorlage 073/2012).

Grundlagen

Anlagen zur Erzeugung von Windenergie sind nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Sie haben damit zunächst den gleichen Status wie z.B. Vorhaben der Landwirtschaft.

Der Gesetzgeber hat allerdings den Kommunen und der Landesplanung die Möglichkeit eingeräumt, durch Planung diese Nutzung nur auf bestimmten, besonders geeigneten Flächen zuzulassen. Macht einer der Planungsträger hiervon Gebrauch und weist er entsprechende Gebiete im Regionalplan (Windvorranggebiete als Eignungsbereiche) oder Flächennutzungsplan (Konzentrationszonen) aus, ist die ansonsten überall im Außenbereich zulässige Nutzung außerhalb der dargestellten Bereich unzulässig. Der Gesetzgeber wollte damit den Planungsträgern die Möglichkeit geben, die Nutzung an besonders geeigneten Standorten zu konzentrieren und eine „Verspargelung“ der Landschaft durch verstreut liegende Anlagen zu vermeiden. Diese Planung setzen jeweils gesamträumliche Konzepte für den jeweiligen Planungsraum voraus (Geltungsbereich Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan). Dabei hat der Planungsträger aber zu berücksichtigen, dass er in seiner Planung der Nutzung der Windenergie substanziell Raum gibt. Eine „Verhinderungsplanung“ ist unzulässig.

Der Regionalrat hat in den 90er Jahren mit Ausweisung von Windeignungsbereichen im Regionalplan von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Planungsmöglichkeiten der Kommunen zur Ausweisung von Konzentrationszonen waren damit aufgrund des Anpassungsgebotes auf diese Bereiche begrenzt.

Die Stadt Coesfeld hat dennoch von der Möglichkeit der weiteren Steuerung durch kommunalen Flächennutzungsplan Gebrauch gemacht. 2001 wurden auf der Grundlage einer Tabuflächenanalyse und eines gesamträumlichen städtebaulichen Konzepts Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan festgelegt.

Es gibt mehrere Gründe für die jetzt vom Rat in Auftrag gegebene Überarbeitung des Konzepts:

- **Energiewende**
Durch die veränderte energiepolitische Zielsetzung kommt der Erzeugung regenerativer Energien ein deutlich größerer Stellenwert zu. Die Windkraft bietet in Coesfeld die größte Chance, hier einen Beitrag zur Problemlösung zu leisten.
- **Klimaschutz**
Die Erschließung neuer Potentiale für Windenergieerzeugung stellt nach Erkenntnissen aus der Region den größten und in der kürzesten Zeit erschließbaren Beitrag zum Klimaschutz dar. Andere Potentiale (Energieeinsparung bei Heizung und Mobilität, Beitrag anderer erneuerbarer Energien) sind deutlich geringer und teilweise nur langfristig erreichbar.
- **Geänderte Rahmenbedingungen**

Seit der Aufstellung der Flächennutzungsplanung in Coesfeld 2001 haben sich wichtige Rahmenbedingungen geändert. Der Artenschutz ist 2001 z.B. noch nicht umfassend berücksichtigt worden. Abstände zu Infrastruktureinrichtungen können heute zum Teil geringer gewählt werden.

- Wirtschaftlichkeit

Um möglichst effektive Nutzung der Ressource Wind zu ermöglichen ist es sinnvoll, Windenergieanlagen (WEA) höher zu bauen als in der Vergangenheit möglich. Dadurch werden Stillstandszeiten aufgrund von Schwachwind deutlich reduziert. Anlagenhersteller bieten heute zudem deutlich leistungsfähigere Anlagen an. Es ist sinnvoll, weniger aber dafür leistungsfähigere Anlagen zu errichten. Hierfür sind aber die 2001 identifizierten Standorte zum Teil nicht geeignet. Gleichzeitig spielt der Unterschied der Windhöflichkeit der Standorte in einer Region eine zunehmend geringere Rolle.

- Regionalplan

Die bisherige Ausschlusswirkung der Eignungsbereiche im Regionalplan wird aufgrund landesgesetzlicher Vorgabe entfallen. Damit stehen auch Flächen außerhalb grundsätzlicher der kommunalen Planung offen. Diese Flächen sind 2001 aufgrund der Vorgaben des Regionalplanes gar nicht in die weitere vertiefende Prüfung einbezogen worden.

Durch die jetzt vorliegende Tabuflächenanalyse ändert sich am rechtlichen Status zunächst nichts. Bei der Tabuflächenanalyse handelt es sich um ein vorbereitendes und damit noch informelles Planungsinstrument. Der bestehende FNP bleibt in Kraft. Nur wenn der Rat der Stadt auf der Grundlage der Tabuflächenanalyse und weiteren noch zu ermittelnden Abwägungsmaterials die Änderung des FNP oder die Aufstellung eines sachlich-räumlichen Teilflächennutzungsplanes beschließen sollte, tritt eine geänderte Rechtslage ein.

Im bisherigen FNP ist der Windenergie bereits mit der Ausweisung der bestehenden Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben worden. Im FNP sind 600 ha und damit 4,2% des Stadtgebietes als Konzentrationszone dargestellt. Die Konzentrationszonen sind auch tatsächlich durch WEA genutzt. 25 WEA mit einer installierten Leistung von 31,455 MW produzierten 2010 40.694 MWh/a Strom. Das entspricht 36,5% der in Coesfeld 2010 insgesamt verbrauchten Strommenge von 111.546 MWh/a. Es besteht daher keine Verpflichtung für die Stadt, weitere Konzentrationszonen auszuweisen. Die Frage, ob und in welchem Umfang weitere Zonen ausgewiesen werden, fällt somit voll in die Planungshoheit des Rates der Stadt Coesfeld.

Daher bedeutet die Darstellung von Suchräumen in der vorliegenden Tabuflächenanalyse auch keinesfalls, dass in diesen Räumen neue Konzentrationszonen in Aussicht gestellt werden und damit künftig WEA errichtet werden können. Der Rat kann die Entscheidung, ob und in welchem Umfang neue Konzentrationszonen ausgewiesen werden, erst nach einem längeren und das gesamte potentiell in Frage kommende Stadtgebiet umfassenden Planungsprozess treffen. Hierzu ist weiteres Abwägungsmaterial zu erheben. Dies betrifft zum einen die artenschutzfachlichen Restriktionen, die nur in einzelnen, umfassenden Untersuchungen für die jeweiligen Suchräume ermittelt werden können. Dies betrifft auch weitere städtebauliche Kriterien.

Der Rat hat mit dem Beschluss vom 29.09.2012 festgelegt, dass er erwartet, dass diese Ermittlungen von den an einer Investition interessierten potentiellen Vorhabenträgern auf eigene Kosten durchgeführt werden. Angesichts des Untersuchungsaufwandes von ca. 30.000 € bis 100.000 € je Suchraum wäre die Stadt außer Stande, diese Leistungen in kürzerer Zeit zu erbringen. Außerdem ist es sinnvoll, diese Untersuchungen parallel zu einer ersten Vorplanung für die mögliche Nutzung der Suchräume zu machen. Diese kann aber nur von den interessierten Vorhabenträgern gemacht werden.

Wichtiger Bestandteil der Ermittlung des Abwägungsmaterials ist die Beteiligung der Öffentlichkeit. Zu beteiligen sind sowohl die unmittelbar von der Planung berührten Anwohner als auch die Gesamtbevölkerung. Die Tabuflächenanalyse ist nach der Vorstellung im

Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen und im Bezirksausschuss öffentlich einsehbar. Sie wird im Bürgerbüro ausgehängt und im Internet veröffentlicht. Rückfragen werden durch die Mitarbeiter im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr beantwortet.

Eine weitergehende Information in Form einer Informationsveranstaltung ist vorgesehen, wenn konkrete Daten für die einzelnen Suchräume vorliegen, über die die Bürger dann auch informiert werden können. Eine solche Veranstaltung ist jedenfalls vor einem möglichen Beschluss des Rates zur Einleitung eines Änderungsverfahrens zum FNP erforderlich. Unabhängig davon ist von einigen der interessierten Vorhabenträger nach Kenntnis der Verwaltung beabsichtigt, die von der Planung berührten Anwohner zu entsprechenden Informationsveranstaltungen einzuladen und mit den Anwohnern ins Gespräch zu kommen. Für den Bereich Goxel ist von der dort gebildeten Interessengemeinschaft eine solche Veranstaltung am 11.06.2012 bereits durchgeführt worden.

Der Rat hat mit dem Beschluss vom 29.09.2011 deutlich gemacht, dass er es begrüßen würde, wenn mögliche Investitionen neuer WEA auf der Basis eines Bürgerwindpark getätigt werden. Ein „Bürgerwindpark“ ist weder ein rechtlich fassbares Kriterium, noch liegt diesem Begriff ein einheitliches Modell zu Grunde. Mit dem Begriff wird vielmehr ausgedrückt, dass im Verfahren folgenden Zielen berücksichtigt werden sollen:

- Die Wertschöpfung der Energieerzeugung vor Ort halten
- Die Eigentümer der Flächen innerhalb der wirtschaftlich notwendigen Abstandsflächen der WEA angemessen an den Pachterlösen des Standortes beteiligen
- Die im unmittelbaren Einwirkungsbereich der WEA liegenden Anwohner angemessen an den Pachterlösen des Standortes beteiligen
- Die Akzeptanz der mit einer WEA i.d.R. verbundenen negativen Auswirkungen erhöhen durch eine breite Beteiligungsmöglichkeit an Investition und Ertrag
- Eine optimierte Planung mit optimierter Ausnutzung des Windpotentials einerseits und optimiertem Schutz der Anwohner gewährleisten
- Bürgerinformation und -beteiligung durch frühzeitige und transparente Information durch die interessierten Vorhabenträger

Ob eine Investition als Bürgerwindpark erfolgt oder nicht ist allerdings kein planungsrechtlich relevanter Punkt. Der Rat darf diesen Punkt bei der Abwägung nicht berücksichtigen. Allerdings sollte allen Vorhabenträgern klar sein, dass sie bei breiter Akzeptanz aufgrund eines die unterschiedlich Interessen möglichst breit berücksichtigenden Verfahrens rein faktisch eine höhere Chance auf Realisierung des Vorhabens haben.

Ergebnis der Tabuflächenanalyse

Das Planungsbüro Wolters Partner hat die Tabuflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet Coesfeld erarbeitet. Dabei wurden harte Tabuflächen und Vorsorgeabstände berücksichtigt. Nachrichtlich dargestellt sind z.B. Flächen für den Biotopverbund nach Kataster der Landesanstalt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV). (**s. Anlage 1 Liste der Abstände**) Während harte Tabuflächen ein absolutes Ausschlusskriterium darstellen, sind Vorsorgeabstände nach fachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation im Stadtgebiet und der Tatsache, dass der Windkraft bereits substanziiell Raum geschaffen wurde, vom Planungsbüro in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt worden. Sie bieten eine fachlich fundierte Planungsgrundlage zur Abgrenzung der Suchräume.

Zu Grunde gelegt wurde für die Definition von Abständen zu siedlungsräumlichen Restriktionen eine heute wirtschaftliche WEA mit 200 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser. Dies geschieht, um eine wirtschaftliche Planung und damit spätere die Umsetzbarkeit des FNP sicherzustellen und aus den für WEA vorgesehenen Flächen einen möglichst großen Ertrag zu erzielen. Es führt zu einer Konzentration auf weniger Standorte und damit trotz der Höhe der Anlagen insgesamt zu einer Reduzierung der Eingriffe in die Landschaft. Beides sind städtebauliche Gründe.

Im weiteren Verfahren stellen Sie im Einzelfall keine absolut bindende Grenze dar, insbesondere nicht für spätere Planungen auf Vorhabenebene. Sie können vom Rat der Stadt mit einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung (bereits jetzt) abweichend festgelegt werden. Allerdings sind die Abstände immer für das gesamträumliche Konzept einheitlich anzusetzen. Die endgültige Festlegung der Abstände erfolgt im Rahmen einer gesamträumlichen Abwägung im Zuge einer Flächennutzungsplanänderung oder Aufstellung eines sachlich-räumlich beschränkten Teilflächennutzungsplanes Windenergie. **(s. hierzu Beschlussvorschlag 1)**

Die Abstände stimmen nicht in allen Fällen mit den Abständen aus dem Konzept 2001 überein. So wurde z.B. in Bezug auf das Wohnen im Außenbereich ein Abstand von 400 m (2001: 300 m) zugrunde gelegt. Der Abstand von 400 m berücksichtigt die heute übliche Anlagehöhe bis 200 m (2001: bis 150 m) und die Rechtsprechung. So gehen Gerichte davon aus, dass in der Regel bei einer Unterschreitung der 2-fachen Anlagehöhe eine erdrückende Wirkung gegenüber Wohnungen im Außenbereich auftritt, Anlagen daher innerhalb dieses Abstandes nicht zulässig sind. Dieser Wert ist im Einzelfall aber auf Ebene der konkreten Vorhabenplanung zu überprüfen. So kann im Einzelfall der Abstand auch einmal unterschritten werden, wenn die dem Wohnen dienenden Räume und ggfls. Schutzbedürftigen Aufenthaltsbereiche im Freien nicht in Richtung der WEA ausgerichtet sind, sie können sich im Fall, dass die Räume überwiegend in Richtung Anlage ausgerichtet sind, aber auch als nicht ausreichend erweisen. Gleiches kann sich aus dem Immissionsschutz ergeben. Diese Untersuchungen können aber nicht auf der Ebene der Tabuflächenanalyse gemacht werden, sondern erst später auf der Ebene des konkreten Vorhabens, da zur Beurteilung ja der Anlagenstandort und der Anlagentyp bekannt sein müssen. Ähnliches gilt auch bei anderen Vorsorgeabständen.

Die Abstände zu naturräumliche Restriktionen wurden in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld, festgelegt.

Die ermittelten Flächen wurden dahingehend überprüft, ob sie ausreichend Platz für die Aufstellung von mindestens 3 Anlagen bieten. Hierzu wurden probeweise Anlagenstandorte in den Flächen mit den notwendigen Abständen der Anlagen untereinander im Plan eingetragen. Sind die Zonen zu klein, bieten sie also nur weniger als 3 Anlagen Raum, wird empfohlen, die Standorte auszuschließen (mangelnde Konzentrationswirkung, wobei der Anlagenbestand in Coesfeld mit mindestens 4 Anlagen in den vorhandenen Konzentrationszonen hierbei mit in der Abwägung berücksichtigt ist). **(s. hierzu Beschlussvorschlag 3)**

Aus der Tabuflächenanalyse ergibt sich, dass große Teile des Stadtgebietes unter heutigen Kriterien nicht geeignet sind. Dies liegt allein schon an der Siedlungsstruktur und den daraus resultierenden Abständen zum Außenbereichswohnen.

Die bisherigen Konzentrationszonen sind für neue WEA der 200 m Klasse kaum geeignet. Eine Ausnahme könnten vorbehaltlich einer artenschutzfachlichen Prüfung Teile der Zone in Lette bieten.

Vorwiegend im Westen und Südwesten ergaben sich außerhalb der bisherigen Windeignungsbereiche des Regionalplanes insgesamt 16 Flächen mit insgesamt 954,1 ha Fläche, die als Suchräume zunächst geeignet erschienen **(s. Anlage 2, Liste Suchräume)**.

Die Verwaltung wird den Gesamtplan und die einzelnen Suchräume in der Sitzung im Detail vorstellen. Der Plan wird zur Sitzung im Internet eingestellt.

<http://www.coesfeld.de/planung.0.html>

Er kann dort eingesehen werden.

Ökologische Bewertung und artenschutzfachliche Prüfung

Im Auftrag der Stadt hat das Büro Wolters Partner für alle Suchräume eine ökologische Bewertung vorgenommen. In der vorliegenden ökologischen Ersteinschätzung werden die ökologischen Konfliktpotenziale der einzelnen Flächen analysiert und die relevanten Auswirkungen dargelegt. Aus dieser Ersteinschätzung können bereits Hinweise auf die ökologische Empfindlichkeit und auf den noch anstehenden, vertiefenden

Untersuchungsaufwand abgeleitet werden. Im Umkehrschluss kann aus der ökologischen Ersteinschätzung auch das Investitionsrisiko potenzieller Investoren abgeleitet werden.

Ausgehend von der Beschreibung und Bewertung der ersten Flächenuntersuchung wird auf Basis der vorliegenden Daten für jede Fläche eine Aussage getroffen, inwieweit die vorgesehene Nutzung für Windkraftanlagen aus Sicht von Natur und Landschaft vertretbar ist. In der vorliegenden Ersteinschätzung erfolgen daher eine Bewertung des allgemeinen ökologischen Zustands basierend auf einer groben Bestandsaufnahme der Biotopstrukturen, sowie eine Bewertung des Raumes im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Bewertung gibt hier nur eine Tendenz ab und kann lediglich vorbehaltlich einer konkreten Artenschutzprüfung gesehen werden. **(Anlage 7)**

Weiter wurde die artenschutzfachliche Vorprüfung Stufe 1 erstellt. In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Das Ergebnis ist in **Anlage 3** beigefügt.

Die ökologische Bewertung wurde der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorgelegt. Sie hat – teilweise etwas abweichend von der gutachterlichen Aussage – dringend empfohlen, die Suchräume 2, 8 und 9 zunächst aus dem weiteren Verfahren auszuschneiden. Grund ist die Lage im großräumigen Verbundkorridor Heubachwiesen – Kuhlenvenn. In beiden Fällen handelt es sich um hochrangige Schutzgebiete, deren Vernetzung ein wichtiges Fachplanungsziel darstellt. Insofern sind die Argumente der ULB fachlich nachvollziehbar. Die Verwaltung empfiehlt, diese Flächen vorläufig nicht weiter zu betrachten. **(s. hierzu Beschlussvorschlag 4)** Die ULB hat zudem eine eigne Einschätzung des ökologischen Risikos der Suchräume vorgenommen. **(Anlage 7)**

Die weiteren Stufen der artenschutzfachlichen Prüfung sollen entsprechend dem Beschluss des Rates vom 29.09.2011 von den potentiellen Vorhabenträgern durchgeführt werden. Aus den artenschutzfachlichen Prüfungen können (und werden) sich weitere harte Tabukriterien Kriterien ergeben, die zu einer Einschränkung der Suchräume führen. Es werden sich aber auch allgemeine „weiche“ Kriterien ergeben, die später in die Gesamtabwägung einzustellen sind.

Allgemeine städtebauliche Kriterien

Der Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr hat für die einzelnen weiter in Frage kommenden Suchräume über die in der Tabuflächenanalyse dargestellten städtebaulichen Kriterien weitere allgemeine städtebauliche Kriterien ermittelt. Folgende Gesichtspunkte, die vor allem im Zusammenhang mit einer abwägenden Wertung der Suchräume untereinander von Belang sein können, wurden ermittelt:

- Optische Wirkung bezogen auf wichtige Hauptzufahrten zum Stadtgebiet
- Nähe zu den Kernsiedlungsbereichen
- Umfang des betroffenen Außenbereichswohnens
- Wechselwirkung mit Bereichen mit Erholungsfunktion
- Wechselwirkung mit Bereichen mit Freizeitfunktion
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Groß- oder kleinräumige Gliederung, bandartige Strukturen)
- Optische Wirkung und Auswirkung auf sonstige Funktionen des Außenbereichs zusammen mit vorhandenen Konzentrationszonen
- Optische Wirkung und Auswirkung auf sonstige Funktionen des Außenbereichs zusammen mit möglichen neuen Konzentrationszonen

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Sie gibt aber erste Hinweise auf die städtebauliche Empfindlichkeit. Daraus können Rückschlüsse auf den noch anstehenden, vertiefenden Untersuchungsaufwand abgeleitet werden. Im Umkehrschluss kann aus der allgemeinen städtebaulichen Ersteinschätzung auch das Investitionsrisiko potenzieller Investoren abgeleitet werden.

Anhand der Kriterien wurde in den Suchräumen eine erste Einordnung vorgenommen. Das Ergebnis ist in **Anlage 4** beigefügt.

Die städtebaulichen Kriterien sind von den potentiellen Vorhabenträgern weitergehend zu untersuchen. Hieraus können sich weitere „weiche“ Kriterien ergeben, die später in die Gesamtabwägung einzustellen sind. Daher wird die Liste zur Beratung und (vorläufigen) Beschlussfassung empfohlen (**s. hierzu Beschlussvorschlag 2**)

Landschaftsschutzgebiete

Die Suchräume X „östlich Zuschlag“ und XIII „Letter Bruch“ liegen komplett in Landschaftsschutzgebieten, die in den Landschaftsplänen „Flamschen / Coesfelder Heide“ und „Merfelder Bruch / Borkenberge“ festgesetzt sind. Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten ein generelles Bauverbot. Sie enthalten keine Ausnahmeregelungen für WEA. Da die Bereiche, insbesondere der südliche Teil des Suchraums X und der nordwestliche Teil des Suchraums XIII vorbehaltlich der weiteren artenschutzfachlichen Prüfung aufgrund ihrer Großflächigkeit, des großen Abstands zu Siedlungslagen und der relativ geringen Beeinträchtigung des Außenbereichswohnens für die Nutzung der Windenergie interessant sein können, hat die Verwaltung eine offizielle Anfrage an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld gerichtet. Es wurde angefragt, ob die ULB eine Befreiung oder Ausnahme vom Bauverbot in Aussicht stellen kann. Der Kreis verweist in seiner Antwort (**Anlage 5**) zunächst auf die bestehende Rechtslage. Das dort vorgeschlagene Verfahren würde allerdings dazu führen, dass über einen sehr langen Zeitraum eine erhebliche Unsicherheit bei den potentiellen Investoren bestehen bleibt, verbunden mit einem hohen Kostenrisiko. Der Kreis hat gleichzeitig auf das bereits von der ULB eingeleitete Beratungsverfahren in den Kreisgremien hingewiesen (Kreis Coesfeld SV-8-0654, Ausschuss Umwelt 09.05.2012, Kreisausschuss 20.06.2012, Kreistag 27.06.2012). In der Vorlage wird empfohlen, in den Landschaftsplänen einheitliche Öffnungsklauseln einzuführen, die den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Einzelfällen über Ausnahmeverfahren ermöglichen.

Beschließt der Kreistag eine solche Ausnahmeregelung nicht, sind aus Sicht der Verwaltung die Suchräume X und XIII aus dem weiteren Verfahren herauszunehmen, da der Planung dann ein hartes Tabukriterium entgegensteht, dessen Aufhebung sehr unwahrscheinlich ist.

Gutachterliche Begleitung in Rechtsfragen

Wegen der Komplexität der Materie hat die Verwaltung die Fachanwaltskanzlei Baumeister und Kollegen, Münster beauftragt, zu Fragen des Landschaftsschutzes, der Möglichkeit einer vorgezogenen Abwägung bestimmter städtebaulicher Kriterien und zur Frage des geeigneten Verfahrens gutachterlich Stellung zu nehmen.

Die vom Kreis Coesfeld mitgeteilte Rechtsauffassung bezüglich des Landschaftsschutzes wird inhaltlich bestätigt.

Eine Vorabwägung städtebaulicher Kriterien ist danach nicht möglich. Es ist daher – so bedauerlich dies für die potentiellen Vorhabenträger ist – nicht möglich, Suchräume schon jetzt aufgrund allgemeiner städtebaulicher Überlegungen aus dem Verfahren zu nehmen. Von der Kanzlei wurde jedoch empfohlen, die möglichen städtebaulichen Kriterien, soweit sie jetzt schon benannt werden können, aufzulisten.

Als Verfahren wurde die Aufstellung eines sachlich-räumlich begrenzten Teilflächennutzungsplans empfohlen. Der Geltungsbereich würde auf das Stadtgebiet mit neuen Konzentrationszonen beschränkt. Der bestehende FNP bliebe in Kraft. Er stünde somit auch als Auffangplanung zur Verfügung, wenn der Teil FNP durch ein erfolgreiches Klageverfahren

rechtsunwirksam werden würde. Es wurde empfohlen, die Höhenbeschränkungen in den bestehenden Konzentrationszonen zunächst nicht anzupassen, da ohnehin (bis auf Teile der Konzentrationszone Lette-Pascherhook) höher Anlagen nicht möglich sind. Eine isolierte Aufhebung ist ohnehin nicht möglich. Sie ist wieder im Rahmen eines gesamtstädtischen Konzeptes durchzuführen. Damit wären dann auch für die bestehenden Konzentrationszonen die artenschutzfachlichen Untersuchungen neu durchzuführen.

Bildung von Interessengemeinschaften der Eigentümer

Um die Realisierung von Bürgerwindparks zu fördern, hat die Verwaltung im März und April in allen Suchräumen die Eigentümer der Grundstücke ausführlich informiert. Nach Kenntnis der Verwaltung sind in allen Suchräumen Interessengemeinschaften gebildet worden, teilweise schon in Form von Projektgesellschaften. Wegen der sehr unterschiedlichen Größe der Bereiche, der unterschiedlichen Eigentümerstruktur und des unterschiedlich hohen Risikos ist der Stand der konkreten Schritte in den Bereichen naturgemäß unterschiedlich. In allen Suchräumen stehen der Verwaltung aber von der großen Mehrheit der Eigentümer gewählte Ansprechpartner zur Verfügung. Die Sprecher werden in der Sitzung anwesend sein. Detaillierte Fragen zum Stand der Gründung der Projektgesellschaften können im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gestellt werden.

Weiteres Verfahren

Regionalplan

Die Bezirksregierung führt gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld am 18.06.2012 eine Veranstaltung im Kreishaus durch, zu der die Vertreter aller Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Coesfeld eingeladen sind. Die Bezirksregierung wird über den Stand des Änderungsverfahrens zum Regionalplan Teilbereich IV „Energie“ berichten. Der Termin dient auch dazu, zwischen den Kommunen Informationen über den Stand der Planungen auszutauschen.

Im Vorfeld der Veranstaltung hat die Bezirksregierung bereits eine Einschätzung zur Verfahrensdauer abgegeben. Danach ist der Erarbeitungsbeschluss für diesen Teil des Regionalplans noch Ende des Jahres vorgesehen. Mit einem Aufstellungsbeschluss, der Voraussetzung für die rechtsverbindliche Änderung des FNP ist, kann danach Ende 2013 gerechnet werden. Da auch die kommunalen Planverfahren diesen Zeitraum benötigen, kann zurzeit von einem parallelen Planverfahren ausgegangen werden.

Der Landesgesetzgeber beabsichtigt, die bisherige Darstellung der Windvorranggebiete im Regionalplan als Eignungsbereiche und damit verbunden mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich aufzugeben. Dargestellt werden dann nur noch Zonen, in denen der Windkraftnutzung Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen ist. Damit kommt der kommunalen Planung im FNP künftig die entscheidende Steuerungsfunktion zu.

Kooperation mit den Interessengemeinschaften, FNP Verfahren

Wenn der Rat die Tabuflächenanalyse zur weiteren Planung freigibt, sind zunächst die potentiellen Vorhabenträger gefordert. Von dort sind die artenschutzfachliche Prüfung und die Ermittlung der städtebaulichen Kriterien durchzuführen. **(s. hierzu Beschlussvorschlag 5)**

Es ist noch zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die Zusammenarbeit zwischen Stadt und potentiellen Vorhabenträgern im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zu regeln. Damit könnten zum mindesten zeitliche Vereinbarungen getroffen werden, um die in etwa zeitgleiche Bereitstellung des Abwägungsmaterials in allen Suchräumen sicher zu stellen. Sollte in einem Suchraum das Abwägungsmaterial nicht vorliegen, müsste sich die Verwaltung selber ausreichende Informationen verschaffen, um das Gesamtverfahren FNP durchführen zu können. Wegen der umfassenden artenschutzfachlichen Belange ist mit der Einleitung eines FNP-Verfahrens nicht vor Sommer 2013 zu rechnen.

Bestehende Konzentrationszonen

Das Verfahren Teilflächennutzungsplan bedeutet nicht, dass die Stadt für alle Zeit die Änderung oder auch Neuausweisung von Konzentrationszonen im übrigen Stadtgebiet ausschließt. Das

Instrument wird lediglich zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens gewählt. In den bestehenden Konzentrationszonen wird auch kein akuter Handlungsbedarf gesehen. Die Zonen sind weitgehend ausgenutzt. Die Anlagen sind überwiegend in einer auch heute noch wirtschaftlich zu betreibenden Bauklasse, sodass der Ersatz mit Anlagen gleicher Bauhöhe auch heute noch Sinn macht. Auf Grund des Alters der Anlagen ist ein Weiterbetrieb noch für eine längere Zeit sinnvoll. Konkrete Absichten auf Repowering sind nicht bekannt. Der Abstand zu Wohnnutzungen lässt höhere Anlage mit Ausnahme einer Kernzone in Lette nicht zu.

Vorhabenbezogene Bebauungspläne

Sollten sich aus den Suchräumen tatsächlich neue Konzentrationszonen ableiten lassen, macht es Sinn, die planungsrechtliche Steuerung nicht nur über den FNP vorzunehmen. Parallel zur konkreten Anlagenplanung wäre es sinnvoll, einen vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen. Das Verfahren ist vom Vorhabenträger auf seine Kosten durchzuführen. Im Rahmen des VBP kann die exakte und optimierte Festlegung der Standorte von WEA erfolgen. Es können gleichartige Anlagen festgesetzt werden (einheitliches Erscheinungsbild). Wichtig wäre es auch, die Realisierung zeitlich im Durchführungsvertrag festzuschreiben. Werden nicht alle Flächen sofort benötigt, können z.B. Flächen für das Repowering von Anlagen bestimmt werden, die außerhalb von Konzentrationszonen stehen und daher bei Abgängigkeit nicht wiedererrichtet werden dürfen.

Anlagen:

- Anlage 1 Abstandsliste
- Anlage 2 Liste Suchräume
- Anlage 3 ökologische Bewertung und artenschutzfachliche Vorprüfung Stufe 1
- Anlage 4 städtebauliche Kriterien
- Anlage 5 Schreiben Kreis Coesfeld
- Anlage 6 Übersichtsplan Tabuflächenanalyse
- Anlage 7 Liste Suchräume mit ökologischer Einschätzung Wolters Partner und ULB